

# Erleichterungen bei Registrierkassenpflicht

---

Der Nationalrat hat rückwirkend auf den 1.1.2016 folgende Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht beschlossen:

## Erleichterungen für Vereine

Keine Registrierkassenpflicht besteht in den folgenden Fällen:

- Bei Festen von gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehr) im Ausmaß von bis zu 72 Stunden im Jahr (bisher Feste bis 48 Stunden) = „kleines Vereinsfest“.
- Bis zu einem Jahresumsatz von € 15.000 sind auch ortsübliche Feste von politischen Parteien von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, sofern die Überschüsse für politische oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- Für den Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen (z.B. Fußballverein), wenn die Kantine an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet hat und ein Umsatz von maximal 30.000 € erzielt wird.

Sonstige Rahmenbedingungen für „kleine Vereinsfeste“ – und somit für die Gemeinnützigkeit des Vereins:

- Das Fest muss zu mindestens 75 % von den Mitgliedern des Vereins oder deren Angehörigen getragen werden.
- Auch Nichtmitglieder können unentgeltlich mitwirken (in unwesentlichem Ausmaß).
- Beauftragt der gemeinnützige Verein für die Verpflegung z.B. einen Gastwirt, ist dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfests anzusehen und führt somit nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit.
- Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind für die steuerliche Beurteilung unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen höchstens € 1.000 pro Stunde erhalten.

## Weitere Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht (rückwirkend auf den 1.1.2016)

- Umsätze im Freien bis zu € 30.000 jährlich („Kalte-Hände-Regelung“);
- Umsätze mit Hütten, wie insb. Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000;
- Umsätze bis jeweils € 30.000 pro Kalenderjahr in einer Buschenschank iSd § 2 Abs. 1 Z 5 GewO, wenn diese weniger als 14 Tage im Jahr geöffnet hat;

Für Umsätze im Freien, Hütten-, Buschenschank- und Kantinenumsätze kann die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden („Kassasturmethode“ wie bisher üblich).

Werden Leistungen außerhalb der Betriebsstätte erbracht, müssen (bei Bestehen einer Registrierkassenpflicht) die Umsätze nicht sofort, sondern dürfen nach Rückkehr in die Betriebsstätte erfasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Umsätze von Taxis und Mietwagen. Die Möglichkeit der zeitlichen Nacherfassung soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn die unmittelbare Eingabe in eine Registrierkasse nicht zumutbar ist. In derartigen Fahrzeugen erscheint die Verwendung einer Registrierkasse allerdings zumutbar.

Die Frist zur Einrichtung technischer Vorkehrungen gegen Manipulationen von Registrierkassen wird um drei Monate bis 1. 4. 2017 verlängert.

Ein Erlass des BMF beinhaltet dazu weitere detaillierte Informationen (Erlass des BMF vom 04.08.2016, BMF-010102/0029-IV/2/2016, BMF-AV Nr. 123/2016).